

## Unterrichtsgesetz (Änderung)

(vom 10. März 1996)

### Art. I

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 142 Abs. 1–6 unverändert.

Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über Hochschulbeiträge abschliessen. Die Gesamtbeiträge an den Kanton Zürich sind so zu bemessen, dass mindestens die anteilmässigen Betriebsaufwendungen der Universität Zürich gedeckt werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

### Art. II

Diese Gesetzesänderung untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### *Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 10. März 1996

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	761 025
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	239 392
Annehmende Stimmen . . . . .	211 784
Verwerfende Stimmen . . . . .	19 259
Ungültige Stimmen . . . . .	2 139
Leere Stimmen . . . . .	6 210

### *beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Unterrichtsgesetz» (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. Mai 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:    Der Sekretär:  
Esther Holm        Thomas Dähler